

Statuten

des Golfclub Sonnberg Kobernausserwald

Fassung Generalversammlung 10.05.2018

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Golfclub Sonnberg Kobernausserwald“

Der Verein hat den Sitz in St. Johann am Walde

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Pflege und Förderung des Golfsportes, im Besonderen des Jugendgolfsportes.

Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Jede politische Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4 Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

Der Verein will seine Vereinszwecke unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere durch folgende Maßnahmen erreichen:

- a) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben alleine oder in Gemeinschaft mit anderen.
- b) Ordentliche Mitgliedschaft beim ÖGV und Setzung von Maßnahmen, die dem Golfsport förderlich sind.
- c) Ausrichten von internen, internationalen und nationalen Turnieren.
- d) Veranstalten von Vorträgen, Reisen und Kursen.
- e) Förderung des Clublebens und der Clubatmosphäre.
- f) Pachtung und Weiterverpachtung einer Golfanlage

§ 5 Aufbringung der Mittel

- a) durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) durch Einnahmen aus Turnieren
- c) durch Einnahmen aus Werbemitteln, Veranstaltungen, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- d) durch Vermietung und Verpachtung

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder und Studenten (bis 27 Jahre) und Lehrlinge (bis 19 Jahre) – diese Mitgliedschaft kann in ordentliche Mitgliedschaft umgeändert werden.
- c) passive Mitglieder – Förderung des Vereins, kein Stimmrecht in GV
- d) Ehrenmitglieder – 3/4 Mehrheit in GV, Vorschlag Vorstand
- e) Firmenmitglieder – natürliche und juristische Personen
- f) Zweitmitglieder – ohne Stimmrecht in GV, Heimatclub nicht GCK
- g) Fernmitglieder – mehr als 80 km, kürzeste Entfernung (GPS)

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern es die Aufnahmefähigkeit des Vereins zulässt. Der Vorstand entscheidet mit Beschluss über den Aufnahmeantrag als Mitglied. Wird der Aufnahmeantrag aus anderen als Kapazitätsgründen abgelehnt, kann der Vorstand dies nur nach vorheriger persönlicher Anhörung des Antragstellers tun.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins schonend zu beanspruchen, soweit der Verein die Nutzung dieser Einrichtungen gestatten kann.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins Abbruch erleiden könnten.
4. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der zur Vorschreibung gelangenden Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Streichung als Mitglied auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages mit mehr als sechs Monaten in Rückstand ist;
- b) Durch Streichung als Mitglied auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen, als wegen Rückstandes des Mitgliedsbeitrages die ausgegebene Spielberechtigung verliert.
- c) Im Falle der Übertragung einer vom Verein ausgegebene Spielberechtigung durch ein Mitglied auf eine andere natürliche oder juristische Person durch automatische Streichung als Mitglied.
- d) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- e) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club muss bis 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr dem Vorstand schriftlich erklärt werden, widrigenfalls der Jahresbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eine verspätete Erklärung wird erst zum nächsten Termin wirksam.
- f) Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beträge wird durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nicht berührt. Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen besteht nicht.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Mindestens **alle drei Jahre** muss vom Präsidenten eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese ist ferner dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes verlangt.
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung per Post, E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder oder durch Anschlag im Clubhaus erfolgen.
4. Jedes Mitglied mit Stimmrecht ist berechtigt, eine Behandlung und Abstimmung eines von ihm eingebrachten Antrages bei der Generalversammlung zu verlangen, wenn dieser Antrag schriftlich formuliert und mindestens sieben Tage vorher mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand zugegangen ist. In diesem Fall ist der eingebrachte Antrag zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.
5. Die Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, welche auf der Tagesordnung stehen und auf Grund des vorgenannten Punktes zur Abstimmung gelangen.
6. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Weiters ist die Generalversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder nach Verstreichen einer Frist von 30 Minuten ab ausgeschriebenem Beginn beschlussfähig.
8. Folgende Agenden sind der Generalversammlung vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - b) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
 - d) Statutenänderung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern (gem. Abs. 4 dieses Statutenpunktes)
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer

Alle übrigen Entscheidungen kommen dem Vorstand zu.

9. Für die Einbringung der Wahlvorschläge ist zuständig:

- a) der Vorstand
- b) das Mitglied

Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Generalversammlung mittels eingeschriebenem Briefs zugegangen und von wenigstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern mitgefertigt sein.

Diese Wahlvorschläge hat der Vorstand der Generalversammlung zu unterbreiten. Wahlvorschläge vom Vorstand können direkt in der Generalversammlung eingebracht werden.

10. Zur Gültigkeit der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese in der Tagesordnung der Generalversammlung ausdrücklich enthalten war. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer 2/3 Stimmenmehrheit.

11. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 12 Vorstand

1. Alle Angelegenheiten des Vereines werden durch den von der Generalversammlung gewählten Vorstand besorgt.

Dieser besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier

Ein Vorstandsmitglied fungiert als Schriftführerstellvertreter.

2. Dem Vorstand obliegt die ordentliche sowie die außerordentliche Geschäftsführung und insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren. Der Vorstand ist auch ermächtigt, durch Beschluss, der mit Mehrheit zu fassen ist, unbewegliches Vermögen des Vereins zu veräußern. Er hat alles vorzukehren, was zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist. Nach außen wird der Club durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall über seinen Auftrag durch den Vizepräsidenten oder im Falle dessen Verhinderung durch jedes sonstige Vorstandsmitglied vertreten.

3. Intern obliegt dem Schriftführer die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

4. Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsident, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist befugt, einzelne Aufgaben und Befugnisse auf einzelne seiner Mitglieder und einen oder mehrere durch Vorstandsbeschluss zu bestellende Geschäftsführer zu übertragen und für den Vorstand und den/die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung zu erlassen.
5. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um den Club erworben haben, zu Ehrenpräsidenten wählen. Dieser Titel ist in keiner Funktion mit dem Vorstand verbunden und kann jeweils nur an eine Person verliehen werden. Diese Person ist automatisch Ehrenmitglied.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Bezüge.
7. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **drei Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Betrifft der Rücktritt die Funktion von Präsident, Kassier oder Schriftführer, beziehungsweise wird die Mindestanzahl des Vorstandes von 4 (vier) Vorstandsmitgliedern unterschritten, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl oder Kooptierung des Nachfolgers wirksam. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Wird durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von 4 unterschritten, so ist der Vorstand verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern in den Vorstand zu kooptieren. Über die so berufenen Vorstandsmitglieder ist in der jeweils nächsten Generalversammlung, jeweils einzeln, mit einfacher Mehrheit der Für- und Gegenstimmen abzustimmen.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder kooptieren. Ständig kooptierte Mitglieder des Vorstandes sind die Captains (Ladies..., Herren..., Seniors...) sowie der Sport- und der Jugendwart. Diese haben im Vorstand beratende Stimme und unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 13 Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Generalversammlung werden für **die nächsten drei Jahre** zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diesem hat der Vorstand den Jahresabschluss und die Rechnungen des Vereines zur Prüfung vorzulegen. Auf Grund des Berichtes und des Antrages der Rechnungsprüfer erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung.

§ 14 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht, die ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach Anhörung beider Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:
 - a) durch behördliche Maßnahmen
 - b) durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, inkl. aller Stimmen des Vorstandes, in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
2. Im Fall der Auflösung des Vereines muss das Clubvermögen durch den von der Generalversammlung bestellten Abwickler entweder an einen Verein mit gleichem Statutenzweck übertragen werden oder es ist für gemeinnützige, soziale und karitative Zwecke in der Gemeinde oder in der Umgebung zu verwenden.
Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen darf daher in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
3. Im Auflösungsbeschluss ist auf diese Widmung Bedacht zu nehmen.